

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 München, den 13. Februar 1999

Datum	I n h a l t	Seite
23.1.1999	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg zur Änderung des Staatsvertrags vom 5. Mai 1978, geändert durch Staatsvertrag vom 27. Dezember 1988/3. Januar 1989, über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung 763-9-I	28
22.12.1998	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) 1130-2-2-I	29
4.1.1999	Verordnung über die Ausbildungskapazität der Staatsforstverwaltung im Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst (AusbKapV/hF-gtF) 2030-1-10-1-E	32
28.1.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern 2030-3-2-1-I	32
2.2.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst 2038-3-2-4-I	33

763-9-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Baden-Württemberg
zur Änderung des
Staatsvertrags vom 5. Mai 1978,
geändert durch Staatsvertrag
vom 27. Dezember 1988/3. Januar 1989,
über die Zugehörigkeit der Apotheker,
Apothekerassistenten und
Pharmaziepraktikanten
des Landes Baden-Württemberg
zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 23. Januar 1999

Der am 10./30. März 1998 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg zur Änderung des Staatsvertrags vom 5. Mai 1978, geändert durch Staatsvertrag vom 27. Dezember 1988/3. Januar 1989, über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

München, den 23. Januar 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1130-2-2-I

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes
über das Wappen des Freistaates Bayern
(AVWpG)**

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern vom 17. November 1998 (GVBl S. 926, BayRS 1130-2-2-I) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern in der vom 6. Oktober 1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern vom 15. September 1987 (GVBl S. 367),

2. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern vom 21. Juli 1998 (GVBl S. 474) und
3. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern vom 17. November 1998 (GVBl S. 926).

München, den 22. Dezember 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1130-2-2-I

**Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes
über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22. Dezember 1998**

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern folgende Verordnung:

§ 1

Das große Staatswappen führen:

1. Der Bayerische Ministerpräsident,
die Bayerische Staatskanzlei,
die Bayerischen Staatsministerien und die Mitglieder der Staatsregierung für Sonderaufgaben,
der Bayerische Landtag,
der Bayerische Senat,
der Bayerische Verfassungsgerichtshof,
der Bayerische Oberste Rechnungshof,
der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

2. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

der Bayerische Verwaltungsgerichtshof,
die Regierungen,
die Verwaltungsgerichte,
die Landesanstalt für Statistik und Datenverarbeitung,
die Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,
die Bayerische Versorgungskammer,
das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz,
die Polizeipräsidien,
das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei,
das Bayerische Landeskriminalamt,
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,
die Autobahndirektionen.

3. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
 - das Bayerische Oberste Landesgericht,
 - die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht,
 - die Oberlandesgerichte,
 - die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten,
 - der Bayerische Dienstgerichtshof für Richter und die Bayerischen Dienstgerichte für Richter,
 - die Landgerichte,
 - die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,
 - die Amtsgerichte,
 - die Landesjustizkasse Bamberg,
 - der Bayerische Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte,
 - die Landesberufsgeschichte und die Berufsgeschichte für die Heilberufe und für die Architekten,
 - die Ehrengerichte für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg.
4. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 - die staatlichen Hochschulen,
 - die Bayerische Akademie der Wissenschaften,
 - das Zentralinstitut für Kunstgeschichte,
 - das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,
 - die Generaldirektion der Staatlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,
 - die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
 - die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,
 - die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,
 - das Bayerische Nationalmuseum,
 - das Haus der Bayerischen Geschichte,
 - die Bayerische Staatsoper,
 - das Bayerische Staatsschauspiel,
 - das Staatstheater am Gärtnerplatz.
5. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
 - die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung.
6. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
 - die Oberfinanzdirektionen,
 - die Bezirksfinanzdirektionen,
 - die Finanzgerichte,
 - das Bayerische Landesvermessungsamt,
 - die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung,
 - die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
 - die Staatliche Lotterieverwaltung,
 - die Bayerische Beamtenfachhochschule,
 - das Bayerische Hauptmünzamt,
 - die Bayerische Staatshauptkasse,
- die Staatsoberkassen,
- die Bayerische Landesbank Girozentrale und ihre Zweigniederlassungen,
- die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung,
- der Bayerische Landespersonalausschuss.
7. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
 - das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht.
8. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau,
 - die Bayerische Landesanstalt für Tierzucht,
 - die Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht,
 - die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
 - die Bayerische Landesanstalt für Fischerei,
 - die Bayerische Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur,
 - die Bayerische Landesanstalt für Ernährung,
 - das Bayerische Haupt- und Landgestüt Schwaiganger,
 - die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - die Direktionen für Ländliche Entwicklung,
 - die Forstdirektionen,
 - die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,
 - die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.
9. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
 - das Bayerische Landessozialgericht,
 - die Landesarbeitsgerichte,
 - das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung,
 - das Bayerische Landesjugendamt,
 - die Bayerische Akademie für Arbeit-, Sozial- und Umweltmedizin,
 - das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik,
 - die Sozialgerichte,
 - die Arbeitsgerichte.
10. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
 - das Bayerische Geologische Landesamt,
 - das Bayerische Landesamt für Umweltschutz,
 - das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft,
 - die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.
11. Als nachgeordnete Behörden des Bayerischen Obersten Rechnungshofs
 - die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

§ 2

Die übrigen staatlichen Behörden und staatlichen Stellen führen das kleine Staatswappen; die Einrichtungen der staatlichen Hochschulen jedoch nur insoweit, als sie vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dem Staatsministerium des Innern benannt werden.

§ 3

Das kleine Staatswappen führen außerdem:

1. Die Standesbeamten
Die Umschrift im Dienstsiegel lautet im unteren Halbbogen „Standesamt ...“ (Amtssitz).
2. Die Notare
Die Umschrift im Dienstsiegel enthält im unteren Halbbogen den Namen des Notars und die Wörter „Notar in ...“ (Ort).
3. Die kommunalen Schulen, wenn der Träger der Schule das kleine Staatswappen führt.
Die Umschrift entspricht der Umschrift im Dienstsiegel des Schulträgers. In den unteren Halbbogen kann in einer weiteren Schriftenreihe der Name der Schule oder die Bezeichnung der Schulgattung aufgenommen werden.
4. Die der Aufsicht bayerischer Staatsbehörden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 4

Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

§ 5

¹Es steht jedermann frei, das große und das kleine Staatswappen zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung zu verwenden. ²Jede andere Verwendung der Staatswappen oder von Teilen der Staatswappen ist nur mit Genehmigung der Regierungen zulässig.

§ 6

(1) ¹In die Umschrift des Dienstsiegels ist die Bezeichnung der Behörde oder der Stelle, die das Staatswappen führt, aufzunehmen. ²Sofern die Behörden- oder Stellenbezeichnung das Wort „bayerisch“ nicht enthält, ist im oberen Halbbogen der Umschrift das Wort „Bayern“ anzubringen.

(2) ¹Führt eine Behörde oder Stelle mehrere Dienstsiegel, so sollen diese fortlaufend nummeriert werden. ²Als weitere Zusätze sind nur Sternchen oder ähnliche Abgrenzungszeichen in der Umschrift zulässig.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

(4) Für die Umschrift soll modernisierte Antiqua verwendet werden.

(5) ¹Umschriften von größerem Umfang können aus mehreren Schriftenreihen bestehen. ²Ist die Umschrift fortlaufend, so zeigen die Füße der Buchstaben zum Wappenbild; ist sie geteilt, so zeigen im oberen Teil die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild.

§ 7

(1) ¹Siegel mit dem großen Staatswappen haben in den Fällen des § 1 Nr. 1 einen Durchmesser von 40 mm, in den übrigen Fällen einen Durchmesser von 35 mm. ²Siegel mit dem kleinen Staatswappen haben einen Durchmesser von 35 mm.

(2) Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden.

§ 8

(1) ¹Die Dienstsiegel sind als Prägesiegel (Trockensiegel oder Lacksiegel) oder als Farbdrucksiegel aus Metall auszuführen. ²Die Prägesiegel zeigen Wappenbild und Schrift erhaben in Prägung. ³Das Farbdrucksiegel bringt Wappen und Schrift in dunklem Farbaufdruck.

(2) Für die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder dürfen Stempelplaketten verwendet werden, deren Siegel- und Schriftbild dem Dienstsiegel entspricht.

(3) An Stelle des Dienstsiegels darf ein Klebesiegel verwendet werden, das die Bezeichnung der Behörde oder der Stelle, die das Staatswappen führt, enthalten muss.

(4) Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Dienstsiegels maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden.

§ 9

¹Die Verwaltung der Dienstsiegel soll einem Beamten übertragen werden. ²Sie sind so zu verwahren, dass Verlust oder Missbrauch ausgeschlossen sind.

§ 10

Die besonderen Vorschriften über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern durch die Gemeinden und die Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 11

- (1) (*gegenstandslos*)
- (2) (*Änderungsbestimmungen*)

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft*).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 153). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2030-1-10-1-E

**Verordnung
über die Ausbildungskapazität
der Staatsforstverwaltung
im Vorbereitungsdienst
für den höheren und den
gehobenen technischen Forstdienst
(AusbKapV/hF-gtF)**

Vom 4. Januar 1999

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 150, BayRS 2030-1-10-E), geändert durch Art. 6 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Ausbildungskapazität

Die Ausbildungskapazität der Staatsforstverwaltung im Sinn des Art. 3 FoZulG beträgt

- im höheren Forstdienst 28 und
- im gehobenen technischen Forstdienst 45 Ausbildungsplätze.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1999 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 1999 tritt die Verordnung über die Ausbildungskapazität der Staatsforstverwaltung im Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst (AusbKapV/hF) vom 17. November 1992 (GVBl S. 729, BayRS 2030-1-10-1-E), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1996 (GVBl S. 64), außer Kraft.

München, den 4. Januar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2030-3-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, richter-,
disziplinar- und besoldungsrechtliche
Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

Vom 28. Januar 1999

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM) vom 26. November 1997 (GVBl S. 807, BayRS 2030-3-2-1-I) werden die Worte „A 11“ durch die Worte „A 12“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1999 in Kraft.

München, den 28. Januar 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2038-3-2-4-I

Vierte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Vom 2. Februar 1999

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) vom 19. März 1987 (GVBl S. 95, BayRS 2038-3-2-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1997 (GVBl S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 21 Mündliche Prüfung“ durch „§ 21 Praktische/mündliche Prüfung“ ersetzt.
2. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der vorbereitenden Ausbildung ordnungsgemäß im Sinn des Ausbildungsplans für den mittleren Polizeivollzugsdienst teilgenommen und alle Ausbildungsziele erreicht hat.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „mündlichen“ durch die Worte „praktischen/mündlichen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 werden der Schrägstrich und das Wort „Einsatztraining“ gestrichen; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Einsatztraining.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ und das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgenden Worte werden gestrichen.
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der erzielten Einzelnoten. ²§ 21 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

„ §§ 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 21

Praktische/mündliche Prüfung

(1) ¹Die praktische/mündliche Prüfung dient der Feststellung der Handlungs- und Fachkompetenz im Sinn einer Verständnisprüfung. ²Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung.

(2) ¹Zur praktischen/mündlichen Prüfung ist nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ oder in nicht mindestens zwei der Prüfungsarbeiten die Note „ausreichend“ oder besser erhalten hat; das gleiche gilt, wenn zweimal die Note „ungenügend“ erzielt wurde. ²Die Feststellung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens eine Kalenderwoche vor der praktischen/mündlichen Prüfung schriftlich.

(3) ¹In der praktischen/mündlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer eine polizeiliche Einschreitsituation zu bewältigen und fallbezogene Fragen aus den Prüfungsfächern (§ 19) zu beantworten. ²Es ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen.

(4) ¹Zur Abnahme der praktischen/mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. ³Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für den höheren oder den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen. ⁴Ein beisitzendes Mitglied muss dem gehobenen Polizeivollzugsdienst angehören. ⁵Als weiteres beisitzendes Mitglied können auch Ausbildungsbeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bayerischen Bereitschaftspolizei bestellt werden.

(5) ¹Für die praktische/mündliche Prüfung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission anhand eines Bewertungsbogens eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Note gebildet, wobei die Teilnote für die Handlungskompetenz zweifach, die Teilnote für die Fachkompetenz einfach zählt. ²Das Mittel der von den drei Prüfern gebildeten Note, berechnet auf zwei Dezimalstellen, ist die Note der praktischen/mündlichen Prüfung. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt jeweils unberücksichtigt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

§ 22

Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Note der schriftlichen Prüfung, der Note der praktischen/mündlichen Prüfung und der Fortgangsnote gebildet. ²Hierbei zählt die Note der schriftlichen Prüfung fünffach, die Note der praktischen/mündlichen Prüfung dreifach und die Fortgangsnote zweifach. ³Die Summe der Einzelnoten (Satz 1), geteilt durch zehn, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) ¹Die Fortgangsnote wird aus der fachtheoretischen Abschlussnote der 2. Ausbildungsstufe und der Durchschnittsnote der schriftlichen Leistungen der 3. Ausbildungsstufe ermittelt. ²Für das Sonderprogramm gemäß § 8 LbVPol tritt an die Stelle der fachtheoretischen Abschlussnote der 2. Ausbildungsstufe die fachtheoretische Abschlussnote der 1./2. Ausbildungsstufe. ³Die fachtheoretische Abschlussnote zählt im Verhältnis zur Durchschnittsnote zweifach; § 21 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mündlichen“ durch die Worte „praktischen/mündlichen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn die praktische/mündliche Prüfung und zwei schriftliche Prüfungsarbeiten jeweils mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet wurden; das gleiche gilt, wenn insgesamt zweimal die Note „ungenügend“ erzielt wurde.“

7. In § 25 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „mündlichen“ durch die Worte „praktischen/mündlichen“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Für Beamte in Ausbildung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der 2. oder 3. Ausbildungsstufe befinden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

München, den 2. Februar 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134